

Von: Düning-Gast
Gesendet: Dienstag, 21. September 2021 10:25
An:
Cc:
Betreff: A02 - ÄG krV - zum 01.10.2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4311

A02, A07

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Landesverband Lippe bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Beteiligung und nehme wie folgt Stellung:

Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich jeweils auf **Artikel 2** des Gesetzentwurfes.

Zu § 4 Absatz 3:

Die Klarstellung, dass die vertretungsberechtigten Personen ihre Aufgaben bis zum Amtsantritt der neuen vertretungsberechtigten Personen weiterhin ausüben, wird begrüßt, da hierdurch eine bisher vorhandene Regelungslücke geschlossen wird.

Zu § 6 Satz 1:

Die Anpassung der Regelung an die Gemeindeordnung NRW wird begrüßt, da sie dazu beiträgt, Sonderregelungen für den Landesverband zu reduzieren.

Zu § 7 Absatz 3:

Es wird vorgeschlagen, den Satz 1 redaktionell noch einmal neu zu fassen und wie folgt zu formulieren: Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung sowie der Beschlüsse der Verbandsversammlung, leitet und verteilt die Geschäfte innerhalb der Verwaltung des Landesverbandes Lippe, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vor, führt sie in Verantwortung gegenüber der Verbandsversammlung durch, fertigt die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen aus und macht diese öffentlich bekannt und vertritt den Landesverband Lippe gerichtlich und außergerichtlich.

Zu § 7 Absatz 5:

Die Neuregelung wird begrüßt, da sie eine örtliche Regelung über die Satzung des Landesverbandes Lippe ermöglicht, die den Aufwand für die Einholung einer zweiten Unterschrift ins Verhältnis zur erzielten Transparenz setzt. Dabei wird grundsätzlich am 4-Augen-Prinzip festgehalten, auch dies wird begrüßt.

Zu § 8 Absatz 1 wird begrüßt, dass das Verfahren zur Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorsteher sinngemäß an die Regelungen der Gemeindeordnung angepasst wird. Durch die Bezugnahme auf § 67 Absatz 2 GO NRW wird künftig sichergestellt, dass die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag durch die Verhältniswahl auch in diesem Punkt beim Landesverband Lippe abgebildet werden.

Zu § 11:

Die im neuen Absatz 2 für den Landesrechnungshof NRW eröffnete Möglichkeit, sich situativ je nach konkreter Fragestellung neben der Gemeindeprüfungsanstalt auch einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen, erhöht die Flexibilität und wird deshalb begrüßt.

Zu § 11a:

Die neu gewählte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufgabenbestand des Landesverbandes Lippe in ganz erheblichem Umfang von Anlagegütern (Forstflächen, Ackerflächen und Immobilien) geprägt wird, bei denen strukturelle Änderungen Zeit brauchen und auch Renditeperspektiven nur in längeren Zyklen verändert werden können. Die Grundsatzentscheidung zum kaufmännischen Rechnungswesen bleibt bei der neuen Regelung bestehen, sie bleibt richtig und zielführend. Die weiteren Schritte hierzu werden vom Landesverband Lippe weiter mit vollem Einsatz verfolgt. Im Ergebnis wird das umfassende neue Regelwerk zum Übergangszeitraum und zum Zukunftskonzept als Chance zu einer sowohl inhaltlich als auch wirtschaftlich sinnvollen Konsolidierung verstanden und deshalb ausdrücklich und außerordentlich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Düning-Gast
Verbandsvorsteher

Landesverband Lippe
Schlossstr. 18
32657 Lemgo

Tel.: 05261 2502 10
Mobil: 0163 3097549
E-Mail: j.duening-gast@landesverband-lippe.de
<http://www.landesverband-lippe.de>

Gemeinsam schaffen wir die neue lippische Waldgeneration – machen Sie mit!
www.lippe-pflanzt.de

